

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20 | ausgegeben am 4. Juli 2016

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudien-
gang Bildungswissenschaft**

vom 29. Juni 2016

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 29. Juni 2016

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Juni 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft (BiWi) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der PH Karlsruhe
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaften und berechtigt zur Promotion.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem forschungsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in Bildungs-, Beratungs- und Kultureinrichtungen Leitungsfunktionen zu übernehmen und Entwicklungsarbeit zu leisten. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, Funktionsstellen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen (z.B. in der Schul- und Erwachsenenbildung) sowie im Freizeit- und Kulturbereich einzunehmen.

Darüber hinaus werden sie befähigt, im Personalmanagement, der Personalentwicklung und der Organisation von Unternehmen sowie in Bildungs- und anderen sozialen und erzieherischen Einrichtungen tätig zu werden. Schließlich sollen sie Voraussetzungen für eigenständige, auf die Praxis von Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit ausgerichtete Forschungstätigkeit erwerben.

- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

§ 4 Module

(1) Der Studiengang umfasst acht Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Module 1-4 beinhalten Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Module 5 und 6 wird zwischen verschiedenen Wahlpflichtverbänden/-fächern gewählt. Die Module 7 und 8 beinhalten Pflichtveranstaltungen und eine Wahlpflichtveranstaltung. Die Wahl des fachspezifischen Forschungskolloquiums ergibt sich aus dem jeweils gewählten Wahlpflichtverbund bzw. dem gewählten Fach.

(3) Alle Module erstrecken sich jeweils über ein Semester. Sie werden in der Regel in der im Modulhandbuch vorgegebenen Reihenfolge studiert.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 30 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 6 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 - 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(4) Die Masterarbeit kann auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 7 Abschlusskolloquium

(1) Auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsamt findet ein Abschlusskolloquium statt. In diesem Falle berechnet sich die Modulendnote in Modul 8 (M 8) zu 90 % aus dem Ergebnis der Masterarbeit und zu 10% aus dem Ergebnis des Abschlusskolloquiums.

(2) Das Thema des Abschlusskolloquiums entspricht dem Thema der Masterarbeit.

(3) Das Abschlusskolloquium findet spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Den Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums legt die Betreuerin/der Betreuer im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und nach Absprache mit dem Prüfling fest.

(4) Die Dauer des Abschlusskolloquiums umfasst 30 Minuten.

(5) Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen/Prüfer abgelegt. Für die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Abschlusskolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis

des Abschlusskolloquiums ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(7) Im Übrigen gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. alle Modulnoten (außer der Masterarbeit)
2. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit sowie zusätzlich entsprechend der in den Modulbeschreibungen festgelegten Gewichtung. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe ihres/seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 10 Zeugnis

(1) In das Zeugnis über die Masterprüfung werden zusätzlich zu den in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Inhalten die Wahlpflichtfächer aufgenommen.

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft vom 12. Mai 2010 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Götz Schwab
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft

Sem.	Modul	Modultitel	CP	Veranstaltungstitel	(Wahl-) Pflicht	Art	Wert	Polyvalenz	Modulprüfung
1	1	Bildung und Erziehung	9	Erziehung, Bildung, Sozialisation	P	S	2x	Nein	Hausarbeit = 100%
				Lehren und Lernen	P	S			
	3	Methodenkompetenz I	9	Wissenschaftstheorie und Methodologie	P	V	1x	Nein	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				Forschungsmethoden I	P	S			
	5	Fach- bzw. professions-spezifische Vertiefung I	12	1. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S	1,5x	Ja	mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit = 100%
2. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach				WP	S				
2	2	Wissenschaft und Gesellschaft	9	Kultur und Gesellschaft	P	S	2x	Nein	Hausarbeit = 100%
				Wissenschafts- und Disziplingeschichte	P	S			
	4	Methodenkompetenz II	9	Methodenkolloquium	P	Ko	1x	Nein	mündliche Prüfung, Klausur oder Projektarbeit = 100%
				Forschungsmethoden II	P	S			
	6	Fach- bzw. professions-spezifische Vertiefung II	12	3. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S	1,5x	Ja	mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit = 100%
				4. Veranstaltung aus dem Wahlpflichtverbund/ -fach	WP	S			
3	7	Forschungsbezogene Studien	30	Fachspezifisches Forschungsprojekt		-	3x	Nein	Projektarbeit = 50%
				Fachspezifisches Kolloquium	WP	Ko			
				Fächerübergreifendes Kolloquium I	P	Ko			Projektpräsentation = 25%
				Fächerübergreifendes Kolloquium II	P	Ko			Posterpräsentation = 25%

Sem.	Modul	Modultitel	CP	Veranstaltungstitel	(Wahl-) Pflicht	Art	Wert	Polyvalenz	Modulprüfung
4	8	Masterarbeit	30	Masterarbeit		-	3x	Nein	Masterarbeit = 100% <u>oder</u> Masterarbeit= 90% + Abschlusskolloquium: 10%
				Masterkolloquium	P	Ko			